

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 27 (1951-1952)

**Heft:** 1

**Artikel:** Eine Neuordnung über die Rekrutierung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-703420>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1. Redaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postf. Zürich-HB. 2821, Tel. 56 71 61. Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 32 71 64. Post-Konto VIII 1545. Abonnement Fr. 8.— im Jahr.

Erscheint am 15. und Letzten des Monats

1

XXVII. Jahrgang 15. September 1951

## Eine Neuordnung über die Rekrutierung

Der Bundesrat hat eine Neuordnung für die Aushebung der Wehrpflichtigen erlassen. Diese sieht eine ausgedehntere medizinische Untersuchung vor, um Stellungspflichtige, die den körperlichen Anforderungen des Militärdienstes nicht gewachsen sind, noch besser als bisher vor gesundheitlichen Schädigungen zu bewahren. Bei aller Sorgfalt, die bei der Rekrutierung schon bis heute angewendet wurde, ist es doch noch allzuoft vorgekommen, daß Leute zur Dienstleistung verpflichtet wurden, die den soldatischen Strapazen körperlich einfach nicht gewachsen waren und die dann für die Militärversicherung vielleicht Jahre- oder Jahrzehntelang eine schwere Belastung bildeten. Damit war weder dem Wehrpflichtigen noch der Armee gedient. Eine eingehendere medizinische Untersuchung hätte große körperliche Schädigungen vermeiden können. Im ruhigen Beruf, der keine großen körperlichen Anstrengungen verlangte, hätte die Krankheit vielleicht darniedergehalten werden können, die als Folge militärdienstlicher Ueberanstrengung plötzlich zum Ausbruch kam. Wir denken hier vor allem an die auch heute noch recht zahlreichen Fälle des Ausbruchs einer Lungentuberkulose.

In den «Schaffhauser Nachrichten» macht Oberst i. Gst. Uhlmann mit Recht darauf aufmerksam, daß bei der Neuordnung der Aushebung auch noch ein anderer Faktor wesentlicher als bis jetzt beachtet und berücksichtigt werden sollte: das Prinzip der Zuteilung zu den Waffengattungen. Noch mehr als bisher sollte die Forderung des «rechten Mannes am richtigen Platze» für den Aushebungsoffizier ausschlaggebend sein. Der Landesverteidigung ist ohne Zweifel am besten dann gedient, wenn alle geistigen und beruflichen Fähigkeiten des Soldaten der Armee dienstbar gemacht werden können. Ueber beide Faktoren — berufliche Tüchtigkeit und geistige Eignung — hat der Aushebungsoffizier die Möglichkeit der Orientierung. Sie richtig zu bewerten und für die Armee voll auszunützen, ist wichtiger, als die Wünsche des Stellungspflichtigen zu berücksichtigen, sofern diese nicht in einer Richtung gehen, die den berechtigten Interessen der ersten zu wenig angepaßt sind. Heute wollen allzuvielen den motorisierten Truppen zugeteilt werden. Bei manchem liegt der Wunsch nicht in erster Linie begründet im Interesse am Mechanischen, sondern vielleicht eher im Gedanken daran, daß man als Motorisierter von langen Fußmärschen verschont bleibe und es damit «ringen» habe als die armen Infanteristen. Gerade bei der Zuteilung zu den Motortruppen aber haben es die Aushebungsoffiziere in der Hand, beruflich tüchtige Leute an Plätze zu verweisen, wo sie sich der Armee recht nützlich erweisen können.

Eine rasche Mobilmachung erfordert möglichst regionale Rekrutierung. So sehr dieser Grundsatz maßgebend

bleiben muß, dürfte sich der Weg doch immer wieder finden lassen, den rechten Mann an den rechten Platz zu stellen und den Forderungen der festen Kantonskontingente dennoch gerecht zu werden.

Nach der Neuordnung der Dinge sollen Stellungspflichtige aus Gewissensgründen der Sanität zugeteilt werden können, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie mit Kombattanten, für den Kampf bestimmten Truppengattungen nicht Dienst leisten können. Man will wohl den Dienstverweigerern aus religiösen Gründen etwas entgegenkommen und begibt sich damit auf einen heiklen, nicht leicht zu beschreitenden Weg. Es müßte wohl die Möglichkeit geschaffen werden, in jedem einzelnen Fall genau zu untersuchen und eventuell durch den Psychiater abklären zu lassen, ob die «religiöse Ueberzeugung» echt ist oder nur vorgeschoben wird, um sich um so eher von einer Dienstleistung drücken zu können, die man nicht gerne auf sich nimmt. Auf alle Fälle ist große Vorsicht am Platze. Der in der Bundesverfassung verankerte oberste Grundsatz für die Landesverteidigung: «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig», soll nach wie vor stärkere Geltung haben als die «Gewissensgründe», die der einzelne Bürger für sich in den Vordergrund zu schieben versucht. Unsere Landesverteidigung hat keinerlei Interesse daran, unbeliebaren und rechthaberischen Bürgern, die vorziehen, bei der Rekrutierung die Religion in den Vordergrund zu stellen, die Dienstleistung bei der Sanität allzusehr zu erleichtern. Die Sache könnte Schule machen und sich dermaßen ausbreiten, daß wir die liebe Not hätten, die Sanitätstruppe von drückebergerischen Elementen zu verschonen.

Der gesunde junge Schweizer, der zur Rekrutierung anzutreten hat, wird normalerweise seiner Pflicht freudig nachkommen und sich keine allzugroßen Gedanken darüber machen, daß die Aushebung für ihn den Auftakt zum Ertragen von allerlei Ungewöhnlichem bildet. Mancher aber, der den kürzlich in der «Nation» erschienenen Artikel «Ein Gespenst in unseren Kasernen» las, hat sich vielleicht das Gruseln doch etwas bei bringen lassen, wenn er da schwarz auf weiß das Bild des Instruktors mit Monokel, Reitpeitsche und preußischem Schnarrton vorgezeichnet fand. Was der Schreiber der «Nation» während des Ersten Weltkrieges vielleicht an einem doch wohl sehr vereinzelt dastehenden Fall erlebt haben will, darf nicht mehr als symptomatisch für heutige Verhältnisse dargestellt werden. Tut man es trotzdem, so hat man entweder schon lange keinen Militärdienst mehr geleistet, oder man versucht böswillig, die Interessen der Armee zu schädigen. Wir möchten dem Artikelschreiber der «Nation» empfehlen, sich einmal selber in einige Kasernen zu bemühen, um dort das «Gespenst des preußischen Feldweibels

und Gardeleutnants» zu suchen, das seiner Meinung nach auch heute noch eine überragende Rolle spielt. Vielleicht wird er dann erkennen, daß seine «Kasernen-

Gespenster» nichts anderes sind, als Gespinste einer durch die Hundstage ungünstig beeinflußten lebhaften Phantasie.

M.

## Verpflegungsprobleme einer Kriegsmobilmachung

Von Four. *Albert Oehler, Luzern*

Kriegsmobilmachung! – Von den Plakatwänden und -säulen prangt das weiße, mit rotem Querstrich bedruckte Aufgebotsplakat. Kriegsmobilmachung! – Die Trommeln wirbeln diesen Alarmruf durch unser Land. In den Städten und Dörfern beeilen sich die wehrfähigen Männer auf dem schnellsten Wege zu ihren Korpssammelplätzen zu gelangen. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind bereit, unser Land gegen jeden Angriff und bis aufs äußerste zu verteidigen. Und wir verteidigen damit nicht nur unsere Landesgrenzen als solche, sondern unsere Freiheit, das Leben als freier Mann nach freiem Ermessen zu gestalten, die Existenz unserer Familien und ganz allgemein gesagt, all das, was uns lieb und teuer ist und was uns das Leben lebenswert erscheinen läßt.

Und hier nun, in diesem Sinn und Geist, beginnt die Arbeit der Verpflegungsfunktionäre unserer Armee. Es sei hier besonders von den Arbeiten und Pflichten und auch von der Verantwortung des *Fouriers* gesprochen.

Vor allem soll unterschieden werden zwischen

- der Kriegsmobilmachungs-Verpflegung und
- der Verpflegung auf dem normalen Nachschubweg (Verpflegungsabteilung).

Die Truppenverpflegung während der Kriegsmobilmachung wird durch die Platzkommandanten sichergestellt. Sie geben die notwendige Anzahl Tagesportionen an die Truppen ab, je nach dem Tag der Marschbereitschaft, jedoch höchstens drei Tagesportionen und eine Notportion pro Mann. Für die Dauer der Kriegsmobilmachungsverpflegung werden Brot, Fleisch, Käse, Notportion, Hafer und Heu gegen Gutscheine vom Platzkommando bezogen. Hingegen werden die Artikel der Gemüseportion dem Platzkommandanten resp. dem privaten Lieferanten bar bezahlt. Es drängt sich nun dem Fourier die Frage auf, wann er die zwei Tagesportionen, die von den Leuten von zu Hause bei einer Kriegsmobilmachung mitgebracht werden müssen und dafür Geldverpflegung erhalten, verpflegen lassen soll. Man muß sich dabei vergegenwärtigen,

dass die Leute während des ganzen ersten, zum Teil auch noch während des zweiten Mobilmachungstages einzeln oder auch gruppenweise und zu allen Zeiten auf dem Korpssammelplatz eintreffen werden. Zudem wird es auch einige Zeit dauern, bis das Materialfassungsdetachement mit dem Korpsmaterial auf dem Mobilmachungsplatz eintreffen wird, so daß mit einem normalen Küchenbetrieb gar nicht gerechnet werden kann. Die Zubereitung der Verpflegung ist nämlich für den ersten, wie auch für die übrigen Mobilmachungstage grundsätzlich Sache der Truppe. Aus diesen Überlegungen heraus empfiehlt es sich, die eine dieser beiden Tagesportionen, die von den Leuten von zu Hause mitgebracht werden, gleich am ersten Mobilmachungstage verpflegen zu lassen. Es ist jedoch ratsam, zu dieser «kalten Verpflegung» je nach Witterung und Jahreszeit etwas heißen Tee beizugeben, der auf einer improvisierten Kochstelle (Waschküche) zubereitet werden kann.

Aus den vorstehenden Ausführungen ist ersichtlich, daß die Verpflegungsbeschaffung für die ersten fünf Tage einer Kriegsmobilmachung sichergestellt ist (zwei Tagesportionen pro Mann, die von der Truppe von zu Hause mitgebracht werden, und drei Tagesportionen pro Mann [durch Platzkommando geliefert] = fünf Tagesportionen). Es ist anzunehmen, daß die erste Lebensmittellieferung durch die Verpflegungsabteilung am vierten für den fünften Tag, eventuell aber auch erst am fünften für den sechsten Tag gefaßt werden kann. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, daß die Truppe die beiden Tagesportionen auch wirklich aus dem Zivil mitbringt. Der Fourier sollte darum bereits in Friedensdiensten die Leute über eine allfällige Kriegsmobilmachung orientieren, der Truppe die verpflegungstechnischen Belange einer Mobilmachung erläutern und raten, was für Lebensmittel am besten für diese beiden Tagesportionen von zu Hause mitgebracht werden.

Allgemein wird eine Kriegsmobilmachung die Verpflegungsfunktionäre vor Situationen stellen, die

nicht mit dem Reglement in der Hand gelöst werden können. Es wird eine gute Dosis Verantwortungsbewußtsein, gepaart mit Selbstständigkeit, notwendig sein, wenn sich die Truppenverpflegung in den aufregenden Tagen einer Mobilmachung ohne größere Schwierigkeiten abwickeln soll. Der Fourier sollte darum bereits vordienstlich alles daran setzen, um gewisse Gegebenheiten noch in Friedenszeiten zu Hause vorzubereiten. Es werden dann ohnehin noch genug Arbeiten und Aufgaben während den Mobilmachungstagen an ihn herankommen, so daß er froh sein wird, bereits etwas vorbereitet zu haben. Zu diesen vordienstlichen Arbeiten gehört vor allem die Aufstellung eines einfach gehaltenen Menueplanes mit Kostenberechnung für die ersten fünf bis sechs Tage. Dabei sollten die beiden Tagesportionen, die von der Truppe von zu Hause mitgebracht werden, wie bereits erwähnt, entsprechend berücksichtigt werden.

Beim Einsatz unserer Truppen im Kampfe wird eine geordnete Verpflegung viel zum Erfolg der Kampfaktionen beitragen. Dieser großen Verantwortung soll sich jeder Verpflegungsfunktionär bewußt sein. Durch den Einsatz all unserer Kräfte werden auch wir, die Leute vom «hellgrünen Dienst», unsere Pflicht erfüllen, und wenn es sein muß, mit der Waffe in der Hand.

### Ein besonderer Jubilar

Bei allem Schweren hat der vergangene Krieg für unsere Heimat doch etwas Wertvolles mit sich gebracht: eine Besinnung auf eigene Güter und Werte, der viel Gutes entsprossen ist. Wohl den bildlich schönsten Niederschlag hat diese Selbstbesinnung in dem von Dr. Walter Laedrach herausgegebenen umfassenden Werk kultureller Volksbildung gefunden, den Bildbänden der «Schweizer Heimatbücher», von denen das erste vor nunmehr zehn Jahren als Berner Heimatbuch erschienen ist. In dem stürmischen Kriegs- und Nachkriegsjahrzehnt ist diese prächtige Buchreihe ganz im stillen auf beinahe 100 Nummern angewachsen und hat in über  $\frac{1}{4}$  Million Bändchen im Ausland und den hintersten Tälern unseres Landes Stolz und Freude an den heimatlichen Schönheiten zu wecken verstanden. Diesen so schönen und biligen Heimatbüchern, die vom Berner Verlag Paul Haupt betreut werden, ist weiteres glückliches Gedeihen zur Weckung einer vertieften Heimatliebe zu wünschen.

mp.